

# I. Nachtragssatzung zur H A U P T S A T Z U N G der Gemeinde Latendorf, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 Nr. 3 S. 57-94) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.2023 (GVObI.2023 S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. April 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Latendorf erlassen:

## Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Latendorf vom 15.09.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreter/innen und

3 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Vorbereitung der Haushaltssatzung mit Anlagen, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses, Fördermaßnahmen, Feuerwehrwesen und Bevölkerungsschutz, Vorbereitung der Stellungnahmen zu Prüfungsberichten, Grundstücksangelegenheiten

b) **Maßnahmenausschuss**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreter/innen und

3 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Planung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Bau-, Planungs- und Wegeangelegenheiten, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie des Kita-, Schul-, Kultur- und Gemeindefestwesens, des Büchereiwesens und in Sozialangelegenheiten, Kinder-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten

(2) Jede Fraktion kann stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer/seiner Fraktion verhindert ist. Zu weiteren stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen. Die weiteren

Ausschussmitglieder können nur Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.“

### Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Artikel III

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 26. JUNI 2023 erteilt.

Latendorf, den 03. JULI 2023



Bürgermeister



Genehmigt  
gemäß § 4 .....  
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.  
Bad Segeberg, den 28.06.2023 .....

Der Landrat  
des Kreises Segeberg  
Az: 20.04 0020-25  
Im Auftrage

